

► Verfahrensrecht

Fristbeginn: Das Gericht muss die Zustellung auch „wollen“

| Eine Rechtsmittelfrist beginnt in dem folgenden Fall nicht zu laufen: Es wird direkt an den Mandanten zugestellt, obwohl dieser anwaltlich vertreten wird und Anwaltszwang gilt. Es genügt nicht, dass der Anwalt das zuzustellende Schriftstück schon vorher durch Akteneinsicht zur Kenntnis nehmen konnte (OLG Dresden 26.4.21, 4 W 272/21, Abruf-Nr. 223343). |

Der Antragsgegner war im Verfügungsverfahren anwaltlich vertreten, sodass für die Zustellung § 172 Abs. 1 ZPO galt. Danach war an seinen Bevollmächtigten zuzustellen. Im Vollstreckungsverfahren vor dem Prozessgericht gilt Anwaltszwang. Kann nicht nachgewiesen werden, dass ein Dokument formgerecht zugestellt wurde oder wurden zwingende Vorschriften verletzt, gilt es als zugestellt, wenn das Dokument der betreffenden Person tatsächlich zugegangen ist (§ 189 ZPO).

Eine fehlerhafte Zustellung kann nur geheilt werden, wenn ein Zustellungswille vorliegt. Das Gericht hätte dazu wenigstens eine formgerechte Zustellung anstreben müssen. Dass der Anwalt hier bereits wenige Wochen zuvor Akteneinsicht nehmen und den betroffenen Beschluss lesen konnte, hat den Zustellungsmangel daher nicht geheilt.

► Rechtsmittel

Wann ist eine Berufung ausreichend begründet?

| Überspannt das Berufungsgericht die Anforderungen an den Inhalt einer Berufungsbegründung, verletzt es sachgrundlos den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (BGH 13.4.21, VI ZB 50/19, Abruf-Nr. 222626). |

Ein Berufungskläger muss konkret die Umstände bezeichnen, aus denen sich seiner Ansicht nach die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergeben (§ 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ZPO). Nötig sind eine aus sich heraus verständliche Angabe, welche Punkte des angefochtenen Urteils er bekämpft, und Ausführungen dazu, welche tatsächlichen oder rechtlichen Gründe er ihnen im Einzelnen entgegensetzt – und zwar zu jeder selbstständigen rechtlichen Erwägung, auf die das Erstgericht die Klageabweisung gestützt hat (BGH 27.10.20, VI ZB 6/20, Abruf-Nr. 219062). Es reicht nicht, die Auffassung des Erstgerichts mit formularmäßigen Sätzen oder allgemeinen Redewendungen zu rügen oder lediglich auf das Vorbringen in erster Instanz zu verweisen.

Besondere formale Anforderungen bestehen hierbei nicht. Auch ist es für die Zulässigkeit des Rechtsmittels ohne Bedeutung, ob die Ausführungen in sich schlüssig oder rechtlich haltbar sind. Wird eine Berufung als unzulässig verworfen, ist für bloße Hilferwägungen zur Unbegründetheit regelmäßig kein Platz mehr. Das Revisionsgericht muss sie konsequenterweise ignorieren (BGH 24.3.21, XII ZB 430/20, Abruf-Nr. 222629). Eine Ausnahme gilt nur für „doppelt relevante Tatsachen“, also unstreitige Umstände, die auch für Zulässigkeitsfragen Bedeutung haben (BGH 29.9.17, V ZR 19/16, Abruf-Nr. 198720).



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 223343

Heilung setzt
Zustellungswillen
voraus



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 222626



IHR PLUS IM NETZ

Abruf-Nrn. 219062,
222629 und 198720